

5. Satzung

vom 15. April 2024
zur Änderung der

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung AbwS) vom 2. Juni 2014

Aufgrund von

- § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG),
- §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20, 29, und 42 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 15.04.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 12 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.

§ 2

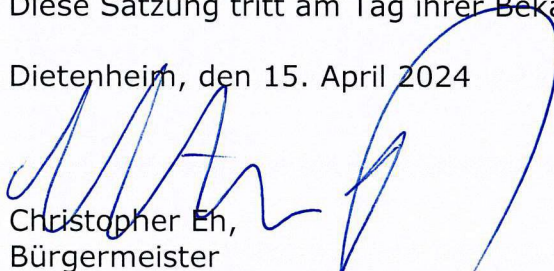
§ 42 wird um folgenden Absatz 4 ergänzt:

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dietenheim, den 15. April 2024



Christopher Eh,
Bürgermeister

Hinweis zu Verfahrens- und Formvorschriften

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.